



Sebastian [REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]

Magistrat der Stadt Wien  
Standesamt Wien  
Neutorgasse 15  
1010 Wien  
Telefon +43 1 4000 [REDACTED]  
Fax +43 1 4000 99 [REDACTED]  
[post@ma63.wien.gv.at](mailto:post@ma63.wien.gv.at)  
[www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at)

MA 63 – 1729315-2022

Änderung des Geschlechtseintrages

Wien, 2. Dezember 2022

## Bescheid

Gemäß § 41 Abs 1 Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2018 wird der Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrages von „männlich“ auf „divers“ im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) von Sebastian [REDACTED] [REDACTED], geb. am [REDACTED] **abgewiesen.**

## Begründung

Die antragstellende Person beantragte am 04.08.2022 beim Standesamt Wien-[REDACTED], auf Basis einer gemeinsam mit dem Antrag übermittelten fachärztlichen Stellungnahme, unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (G77/2018) die Änderung ihres Geschlechtseintrages. Ergänzend wurde eine bescheidmäßige Erledigung erbeten. Die fachärztliche Stellungnahme ist von einer Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie und beschreibt eine nicht binäre Geschlechtsidentität. So werde die rechtliche binäre Geschlechtszugehörigkeit als Zwang empfunden und die Änderung des Geschlechtseintrages empfohlen, um das psychosoziale Allgemeinbefinden der in Behandlung befindlichen Person zu verbessern. Es sei mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Persistenz auszugehen.

Als festgestellt gilt, dass die antragstellende Person als Sebastian [REDACTED] [REDACTED] geboren wurde. Gemäß dem Geburtenbuch (Eintrag im Zentralen Personenstandsregister – ZPR) des Standesamtes [REDACTED] wurde die Person mit dem Geschlecht „männlich“ beurkundet. [REDACTED].

Mit Schreiben vom 21.11.2022 wurde die antragstellende Person über den aktuellen Ermittlungsstand und über die derzeitige Rechtslage informiert. Die antragstellende Person wurde darauf hingewiesen, dass zur Bewilligung des Antrages die Vorlage eines medizinischen Fachgutachten notwendig sei, welches nachweist, dass die Person aufgrund ihrer chromosomalen,

anatomischen und/oder hormonellen Entwicklung dem männlichen und weiblichen Geschlecht nicht zugeordnet werden könne. Ergänzend wurde sie darüber informiert, dass das bereits übermittelte Gutachten diesen Kriterien nicht entspreche und der Antrag daher so nicht bewilligt werden könne.

Am 23.11.2022 gab die antragstellende Person eine Stellungnahme ab, in dieser sie darum bittet nach Aktenlage zu entscheiden, bzw. einen Bescheid nach dem vorhandenen Gutachten zu erlassen.

#### **Rechtlich folgt draus:**

Gemäß § 41 Abs 1 PStG 2013 hat eine Personenstandsbehörde eine Eintragung zu "ändern", wenn sie im Zeitpunkt der Eintragung korrekt, aber später unrichtig geworden ist. Gemäß § 42 Abs 1 PStG 2013 ist eine Eintragung zu "berichtigen", wenn sie bereits im Zeitpunkt der Eintragung unrichtig gewesen ist, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs auf Antrag oder von Amts wegen.

Die antragstellende Person beantragte gemäß § 41 PStG 2013 idgF eine Änderung des Geschlechtseintrages. Die Richtigkeit der ursprünglichen binären Geschlechtseintragung im ZPR, als Geburtsbeurkundung, wird nicht bestritten.

In seinem Erkenntnis vom 15.06.2018<sup>1</sup> führte der VfGH aus, dass „§ 2 Abs 2 Z 3 PStG 2013 vor dem Hintergrund der dargelegten Anforderungen aus Art 8 EMRK so zu verstehen ist, dass es erstens Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich nicht dazu zwingt, personenstandsrechtlich, insbesondere bei Eintragungen im ZPR, zur Bezeichnung des Geschlechts die Begriffe männlich oder weiblich zu verwenden. Zweitens ist diese Bestimmung damit auch so zu verstehen, dass die Personenstandsbehörden zur Bezeichnung des Geschlechts als allgemeines Personenstandsdatum eines Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich auf Antrag dieser Personen einer der genannten oder diesen vergleichbaren Bezeichnungen einzutragen haben. Die Rechte von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich aus Art 8 EMRK sind daher in dieser – gebotenen – Auslegung in dieser Hinsicht gewahrt.“<sup>2</sup>


Gemäß Art 10 Abs 1 Z 7 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sind Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung Bundessache; gemäß § 79 PStG 2013 ist zum überwiegenden Teil der Bundesminister für Inneres (BMI) für den Vollzug des PStG betraut, auch gemäß § 79 Z 5 PStG für die Normen betreffend Änderungs- und Berichtigungsverfahren (§§ 41f PStG 2013). In sogenannter mittelbarer Bundesverwaltung besorgen gemäß § 3 Abs 1 PStG 2013 die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich diese Bundesagenden.

In seiner Eigenschaft als Oberbehörde der österreichischen Personenstandsbehörden hat das BMI – unter Orientierung an die bisherigen höchstgerichtlichen Entscheidungen - in einem Erlass dargelegt, unter welchen Bedingungen einem Antrag auf „diverse“ Geschlechtseintragung in das

---

<sup>1</sup> VfGH 15.06.2018, G 77/2018

<sup>2</sup> VfGH 15.06.2018, G 77/2018, Rz 38



ZPR entsprochen werden kann. Mit Schreiben vom 04.11.2022 „Erlass – Durchführungsanleitung für die standesamtliche Arbeit (DA)“ zur GZ: 2022-0.786.324, Seite 20ff formuliert das BMI die Vorgaben zur Bewilligung von eine der Varianten der Eintragung des Geschlechts bzw. Streichung des Geschlechtseintrages. Diese von der Oberbehörde erlassene Verwaltungsanordnung – als Erlass der Personenstandsbehörde kundgemacht – ist gemäß ständiger Rechtsprechung<sup>3</sup> als behördeninterne Weisung anzusehen und daher im Vollzug von den Personenstandsbehörden zu befolgen.

Der Erlass des BMI legt für den Vollzug der Personenstandsbehörden fest, dass Änderungen oder Berichtigungen des Geschlechtseintrags nur für Menschen möglich sind, die eine nachweisbare Variante der Geschlechtsentwicklungen aufweisen, die sich durch eine atypische Entwicklung des chromosomalen, anatomischen oder hormonellen Geschlechts kennzeichnen und wo nicht Transidentität vorliegt (d.h. jemand, der genetisch oder anatomisch bzw. hormonell eindeutig einem anderen Geschlecht zugewiesen ist, sich dadurch aber falsch oder unzureichend beschrieben fühlt). Auf Basis eines entsprechenden Fachgutachtens, welches die Intersexualität bestätigt, kann die Eintragung von „männlich“ bzw. „weiblich“ auf den Begriff „divers“, „inter“ oder „offen“ bzw. Streichung des Eintrages vorgenommen werden.

Eine Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich aufgrund einer atypischen Entwicklung des chromosomalen, anatomischen bzw. hormonellen Geschlechtes wurde von der antragstellenden Person weder behauptet noch nachgewiesen. Ein Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrages gemäß § 41 PStG 2013 von „männlich“ auf „divers“ kann mangels Übereinstimmung mit den Vorgaben des BMI für die Personenstandsbehörde nicht bewilligt werden.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Bescheid erlassenden Behörde einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.


---

<sup>3</sup> VwGH 26.02.2020, Ro 2018/09/0003, Rz 23

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,-. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für den Bürgermeister

  
(elektronisch gefertigt)